

## Steuertipp für Unternehmer(innen), Kapitalgesellschaften, Familienbetriebe, Erbschaftsteuer, Schenkungsteuer, Unternehmensnachfolge, Nachfolgeregelung

Der Bundestag hat nach jahrelangem Streit im September 2016 die Reform der Erbschaftsteuer verabschiedet und der Bundesrat hat am 14.10.2016 zugestimmt; die Reform tritt rückwirkend zum 01.07.2016 in Kraft. Worum geht es: Seit 2014 ist aus Urteilen klar: Die Steuerverschonung bei der Übergabe von Betriebsvermögen wird von den Bundesrichtern als ungerechtfertigt empfunden. Denn bei der Übertragung von Geldvermögen findet eine Versteuerung schon nach dem Kinderfreibetrag von € 400.000 statt. Bei der Übertragung von Betriebsvermögen konnte eine weitergehende Verschonung beantragt werden, wenn die Arbeitsplätze im Betrieb erhalten bleiben. Soweit ergingen Erbschaft-/Schenkungssteuerbescheide bisher mit einem Vorläufigkeitsvermerk, sofern im Gesetz rückwirkende Elemente beinhaltet würden. Vererben von Betriebsvermögen oder das Verschenken bedarf vieler Vorüberlegungen hinsichtlich möglicher Erbschaftssteuer oder Schenkungssteuer.

**Grundsätzlich sollen im Erbfall das Unternehmen und die Arbeitnehmer geschützt und die Erbschaftsteuer nie aus dem Betrieb heraus gezahlt werden. Herangezogen wird daher nicht der Unternehmenswert, sondern der Erb- oder Schenkungsfall...**

Die jetzigen Regeln zur Besteuerung von Firmenerben ermöglichen eine neue Bewertung von Firmenvermögen und Stundungsmöglichkeiten. Ab einer Freigrenze von 26 Millionen Euro je Erbfall soll eine individuelle „Bedürfnisprüfung“ erfolgen. Firmenerben müssen nachweisen, dass sie persönlich nicht in der Lage sind, die Steuerschuld sofort aus anderem, nicht betriebsnotwendigen und vorhandenem Vermögen oder übertragenem Privatvermögen zu begleichen. Die Prüfschwelle erhöht sich auf 52 Millionen Euro, wenn Gesellschafter nicht ohne weiteres an das Geld kommen. Weitere komplizierte Alternativen ergeben sich bei Offenlegung des Vermögens der Erben. Ab 90 Mio. Euro vererbten Wert des Betriebsanteiles gibt es keine Begünstigung mehr. Ganz allgemein sollte bei der Übertragung von Vermögen beachtet werden, dass die Freibeträge, die alle 10 Jahre neu gewährt werden, mehrfach genutzt werden können. Je nach Größe des Vermögens sollte man frühzeitig damit beginnen, Teilbeträge zu übertragen. Was aber wenn man der Nachfolgeneration misstraut? Auch dafür gibt es gute Schutzwälle, die der Steuerplanung nicht im Wege stehen. Letztlich sollte man das schwierige Thema „abgeben bzw. loslassen“ rechtzeitig angehen, z. B. oben genannte Maßnahmen oder die Erstellung eines Testamentes.

**Fazit: Wirksame Vorüberlegungen zur Betriebsübergabe sind nicht nur ein Teil Ihrer Vorsorgebetrachtung, sondern auch zum Schutz des Betriebsvermögens notwendig, nicht zuletzt auch für die Firmenerben ein wichtiger Faktor zur Fortführung des Unternehmens.**

Als Steuerkanzlei, die alle Beratungsleistungen für Steuerzahler, Unternehmen, Kapitalgesellschaften, Familienbetriebe usw. anbietet, sind wir stets auf dem aktuellsten Stand der Steuergesetzgebung und Rechtsprechung. Wir unterstützen Sie auch mit unseren Leistungen zur Beratung bei der Betriebsübergabe, um Erbschaftssteuer und Schenkungssteuer optimal zu behandeln. Auf Rechtzeitigkeit kommt es wohl an.

*Das Steuerrecht unterliegt ständigen Änderungen. Die Richtigkeit der Angaben in unseren Steuertipps sollte daher immer anhand der aktuellen Rechtslage überprüft werden. Wir bemühen uns ständig, unsere Steuertipps auf dem aktuellen Stand zu halten. Sicher ist nur eines: **Kontaktieren Sie uns!** Wir werden Sie für Ihre individuelle Situation steuerlich beraten, denn Steuerberatung dient auch zur Steueroptimierung!*

Dipl. - Kfm.

**Gerhard Güllich**  
**GmbH**

Steuerberatungsgesellschaft

Bürozeiten:

Mo.-Do. 7:30-16:30

Fr. 7:30-12:30

Dipl. - Kfm.

**Gerhard Güllich**

Steuerberater

Kanzlei Erlangen

[Kontakt:](#)

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich GmbH  
Steuerberatungsgesellschaft  
Ohmstraße 9  
91161 Hilpoltstein  
Tel. 09174 / 47 96 – 0  
Fax 09174 / 47 96 50  
[guellich.info](http://guellich.info) Email: [hip@guellich.info](mailto:hip@guellich.info)

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich  
Steuerberater  
Äußere Brucker Straße 51  
91052 Erlangen  
Tel. 09131 / 80 83 – 0  
Fax 09131 / 80 83 33  
[guellich.info](http://guellich.info) Email: [er@guellich.info](mailto:er@guellich.info)